

Satzung des Schachclubs Noris-Tarrasch 1873 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen "Schachclub Noris-Tarrasch 1873 e.V." und hat seinen Sitz in Nürnberg. Die Begriffe Noris, Tarrasch und 1873 müssen bis zur Auflösung des Vereins Namensbestandteil bleiben.
2. Der Verein ist Nachfolgeverein der Schachclubs Noris 1899 e.V. und 1. Schachclub Nürnberg 1873 (Tarraschclub) e.V.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach dem geltenden Abgabenrecht und zwar durch die Pflege und die Förderung des Schachspiels. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) Austragung von internen Turnieren
 - b) Teilnahme an Wettkämpfen mit anderen Vereinen
 - c) Abhaltung von Unterrichtskursen.
4. Der Verein dient damit der Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet (§ 17 Abs. 2 StAnpG) sowie der Förderung der Volksbildung (§ 17 Abs. 3 Ziff 2 StAnpG).

§ 2

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

§ 3

Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, Parteizugehörigkeit oder Staatsangehörigkeit.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die vorläufige Aufnahme vollzieht der Vorstand; über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegenwärtig beträgt die Aufnahmegebühr 2,00 € der Jahresbeitrag für Erwachsene 78,00 € für Jugendliche und Schüler 39,00 € Der Familienbeitrag beträgt zur Zeit 96,00 € Die Vorstandschaft kann in begründeten Fällen Sonderregelungen treffen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Beiträge

1. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld, die im Voraus zu leisten ist.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung nach dem Bedarf des Vereins festgelegt. Zur Änderung ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme an den Spielabenden, an den vom Verein veranstalteten Unterrichtskursen und Turnieren im Rahmen der Turnierordnung.
- b) Berücksichtigung bei der Aufstellung der Mannschaften entsprechend ihrer Spielstärke.
- c) Kostenlose Benutzung der Vereinsbibliothek.
- d) Teilnahme und Stimmrecht in Mitglieder- und Generalversammlungen.

§ 6

Austritt

1. Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so hat er das unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
3. Die Kündigung eines Vorstandsmitgliedes ist bis zu dessen Entlastung durch die Mitgliederversammlung schwebend unwirksam.

§ 7

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich schwere Verstöße gegen die Vereinssatzung zuschulde kommen lässt oder Beschlüsse des Vereins oder einer Abteilung des Vereins nicht beachtet. Weitere Ausschlussgründe können sein:
 - a) unehrenhaftes Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins,
 - b) vereinschädigendes Verhalten,
 - c) Beitragsrückstand über 6 Monate nach dreimaliger erfolgloser Mahnung.
2. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

3. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss binnen eines Monats nach Zustellung beim 1. Vorsitzenden Einspruch einlegen. Der Einspruch ist gleichzeitig zu begründen.
4. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Soweit Mitglieder Funktionen innerhalb des Vereins ausüben, ruht ihre Amtstätigkeit mit der Eröffnung des Ausschlussverfahrens. Für den Betroffenen ist durch den 1. Vorsitzenden ein Vertreter zu bestellen. Ist dieser selbst betroffen, übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben. Ist dieser auch betroffen, so übernehmen die beiden Revisoren die Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden kommissarisch.
6. Sind mehr als 2 Vorstandsmitglieder betroffen, dann hat der 1. Vorsitzende innerhalb von 8 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese wählt dann die Vertreter.

§ 8

II. Verwaltung des Vereins

1. Die Vereinsangelegenheiten werden durch den Vorstand, die Mitglieder- und Generalversammlungen verwaltet.
2. Der Verein wird nach innen und außen durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 9

1. Die Generalversammlung des Vereins findet alljährlich im 2. Jahresviertel statt. Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt. Das gleiche ist der Fall, wenn mehr als 2 Vorstandsposten neu besetzt werden müssen.
3. Die Einberufung der Generalversammlung und Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2, höchstens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen.

§ 10

1. Die Beschlussfassung erfolgt in Versammlungen, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Eine ordentlich einberufene Generalversammlung oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder erschienen ist.
Ausnahme: Abstimmung über die Auslösung des Vereins.
Bei geringerer Anzahl der Anwesenden ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.
4. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11

1. Der Gesamtvorstand des Vereins, der auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen ist, setzt sich zusammen aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Spielleitung (bis zu 3 Spielleiter), Jugendleitung (bis zu 3 Jugendleitern), Schriftführer, Schachwart, Bibliothekar, Seniorenwart, Internetbeauftragten, Pressewart und 2 Beisitzern, die zugleich als Revisoren fungieren.
2. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied.
3. Einem Vorstandsmitglied können bis zu 3 Ämter übertragen werden. Dabei müssen die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters verschiedenen Personen übertragen werden. Revisoren dürfen kein weiteres Amt übernehmen. Jedes Vorstandsmitglied hat in Abstimmungen eine Stimme unabhängig von der Zahl der übertragenen Ämter.

§ 12

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitglieder- und Generalversammlung gebunden.
2. Über seine Tätigkeit hat er in der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.
3. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt. Der Vorstand ist mindestens eine Woche vor der Sitzung vom 1. Vorsitzenden schriftlich zu benachrichtigen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse des Vorstands sind unverzüglich bekannt zu geben.
6. § 10 Ziff. 1 und 4 gilt sinngemäß.

§ 13

III. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von 1/3 seiner Mitglieder beantragt werden. Sie gilt als beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder für den Antrag stimmen. Schriftliche Teilnahme an der Abstimmung ist zulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Blindenanstalt Nürnberg.

§ 14

IV. Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB.